

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 147/69****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache**

Eugen S [REDACTED] , [REDACTED] Street,
[REDACTED], C [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Dr. Woesner und
Henkel

in der Sitzung vom 14. Oktober 1969
b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 3. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 15. Oktober 1968 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat dagegen, daß in dem ihm am 18. Okto-
ber 1968 zugestellten Urteil des Berufungsgerichts die
Revision nicht zugelassen worden ist, am 14. März 1969 durch
Rechtsanwalt Dr. M. in W. sofortige Beschwerde ein-
gelegt. Der Rechtsanwalt hat die Rechtsmittelschrift un-
mittelbar an den Bundesgerichtshof gerichtet. Er ist weder
beim Bundesgerichtshof noch bei einem Oberlandesgericht
als Rechtsanwalt zugelassen.

Die Beschwerde ist unzulässig. Der Bundesgerichts-
hof hat in den in RzW 1961, 330 Nr. 43 und 1964, 277 Nr. 38
veröffentlichten Beschlüssen dargelegt, daß nach der in
§ 224 Abs. 4 BEG getroffenen Regelung ein bei einem Land-

L.S.

- 3 -

gericht zugelassener Rechtsanwalt die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht unmittelbar beim Bundesgerichtshof einlegen kann. Mit den vom Kläger hiergegen erhobenen Einwendungen hat sich der Senat bereits im Beschluß RzW 1964, 277 Nr. 38 auseinandergesetzt. Neue rechtliche Gesichtspunkte sind weder vorgebracht noch ersichtlich. An dieser Rechtsprechung wird festgehalten.

Entgegen der Meinung des Klägers vermag die beantragte Abgabe der Beschwerdeschrift an das Oberlandesgericht den Formmangel nicht zu heilen. Eine solche Abgabe kommt in den Fällen der sofortigen Beschwerde (§ 577 ZPO) nicht in Betracht, weil das Oberlandesgericht zu einer Änderung seiner Entscheidung nicht befugt ist (§ 577 Abs. 3 ZPO). Der Beschwerdeführer kann nach freier Wahl Beschwerde beim unteren Gericht oder beim Beschwerdegericht einlegen (§ 577 Abs. 1 ZPO). Legt er sie bei dem allein zur Entscheidung berufenen Beschwerdegericht ein, dann kann eine wirksame Einlegung des Rechtsmittels beim unteren Gericht nicht dadurch herbeigeführt werden, daß das Beschwerdegericht diesem nachträglich die Akten mit der Rechtsmittelschrift zurückleitet. Es hat vielmehr über die bei ihm angebrachte sofortige Beschwerde zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Weil es im Zeitpunkt des Ablaufs der Beschwerdefrist am 18. April 1969 an einer formrichtigen Einlegung des Rechtsmittels fehlte, war die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision mit der Kostenfolge aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Mai

Henkel

